

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Rödern

vom 05.06.10

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1996) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel 1

§ 12 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS-wkB -) in der Ortsgemeinde Rödern vom 12.02.2007 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge **und Vorausleistungen darauf** werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlage für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

Artikel 2

§ 13 ABS-wkB wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Erhebt die Ortsgemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden nach § 10 a Abs. 5 KAG abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehen des letzten Anspruchs auf alle Teilanlagen auf Erschließungsbeiträge **oder Ausgleichsbeträge** nach dem BauGB oder auf Ausbaubeiträge nach dem bis zum

Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz **berücksichtigt und** beitragspflichtig.

Wurden Grundstücke nur mit einer Teilfläche berücksichtigt und beitragspflichtig, bezieht sich die Befreiung nur auf diese Teilfläche.

Artikel 3


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Rödern (Sitzung vom 10.05.2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Rödern, 05. 06. 10
Ortsgemeinde Rödern


(Winn)
Ortsbürgermeister

